

# Satzung

## Musik – und Kulturförderverein

Errichtungsdatum: 27.06.2024

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen Musik – und Kulturförderverein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Murnau und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §2 Zweck des Vereins

- 1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik, Kunst und Kultur sowie die allgemeine Förderung im musikalischen Bereich-insbesondere der Musikerziehung.  
  
Er pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik, führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung.  
  
Der Verein organisiert und führt kulturelle Veranstaltungen durch (Konzerte, Lesungen, Fortbildungen, etc....)  
  
Die Begegnung, Kooperation und der Austausch mit kulturell und musikalisch orientierten Verbänden, Institutionen, Vereinen und Einrichtungen im In- und Ausland sind ihm wichtig.

### §3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2 Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist formlos schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- 3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- 4 Unterscheidung der Mitglieder:
  - a. Aktive Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und nehmen aktiv am Vereinsleben teil.
  - b. Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Zusätzlich können weitere Zahlungen auf freiwilliger Basis (siehe §6 Mitgliedsbeiträge, Absatz (3)) sowie ideelle und materielle Unterstützung erfolgen. Fördermitglieder werden auf Wunsch in den vom Verein benutzten Medien erwähnt. Außerdem sind fördernde Mitglieder nicht zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben verpflichtet und verfügen deshalb in der Mitgliederversammlung über kein Stimmrecht.
  - c. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und per Abstimmung ernannt. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen entbunden, behalten im Übrigen jedoch die Rechte und Pflichten ihres Mitgliedstatus wie Antrags – und Stimmrecht bei.
- 5 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschung).
- 6 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 7 Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.
- 8 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn das Mitglied
  - a. grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

- b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

- 9 Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

## §6 Datenschutz

Näheres regelt eine Datenschutzverordnung

## §7 Mitgliedsbeiträge

- 1 Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
- 2 Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3 Fördermitglieder können darüber hinaus weitere Zahlungen auf freiwilliger Basis leisten.

## §8 Das Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## §9 Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

## §10 Vorstand

- 1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassier, und vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
- 2 Die Vorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei weiteren Mitgliedern, die vom geschäftsführenden Vorstand in die Vorstandschaft berufen werden. Die berufenen Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Vorstandschaft und der Beschlussfassung teil. Diese bleiben

bis zum Ablauf der aktuellen Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Die Wiederberufung nach Beginn einer neuen Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes ist möglich.

- 3 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung in einem separaten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus triftigem Grund während der Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- 4 Der Vorstandschaft obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandschaft kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen der Vorstandschaft mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5 Sitzungen der Vorstandschaft finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- 6 Für die Beschlussfassung der Vorstandschaft ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7 Beschlüsse der Vorstandschaft können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform

oder fernmündlich gefasste Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

- 8 Der Vorstand darf eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale erhalten.
- 9 Der Vorstand ist berechtigt ganz oder teilweise auf die Mitgliedsbeiträge zu verzichten !

## §11 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und Gründe verlangt wird.
- 3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail (auf Wunsch auch per Post) durch die Vorstandschaft unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Postadresse gerichtet ist.
- 4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einen anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- 5 Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung der Vorstandschaft schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 6 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- 7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## §12 Aufwandsersatz

- 1 Mitglieder – soweit sie von der Vorstandschaft beauftragt wurden - und Mitglieder der Vorstandschaft haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- 2 Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- 3 Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## §13 Art der Beschlussfassung

- 1           Getroffene Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll schriftlich festgehalten.
- 2           Das Protokoll wird nach der Sitzung vom 1. Vorsitzenden oder seiner Vertretung und dem Protokollführenden unterzeichnet.

## §14           Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1           Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet nur eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 2           Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss die Vorstandschaft innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen. Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- 3           Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 4           Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für gemeinnützige Zwecke gem. § 52 Abs. 2 AO zwecks Verwendung für die Förderung von Musik und Kultur. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.